

Geschäftsordnung des Kirchengemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Königsbach vom

Der Evangelische Kirchengemeinderat Königsbach hat folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Umfang und Gliederung

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Königsbach umfasst den Ortsteil Königsbach der kommunalen Gemeinde Königsbach-Stein sowie den Ortsteil Bilfingen der kommunalen Gemeinde Kämpfelbach.

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde Königsbach ist eine Kirchengemeinde im Sinne von § 19 Abs. 1 LWG, mit dem Hauptort Königsbach als Sitz des Pfarramtes sowie dem kirchlichen Nebenort Bilfingen.

(3) Im Hauptort Königsbach sowie im Nebenort Bilfingen besteht jeweils ein Ältestenkreis. Beide Ältestenkreise bilden den Kirchengemeinderat.

§ 2

Vorsitz, Aufgaben der/des Vorsitzenden

(1) Die Aufgaben der bzw. des Vorsitzenden des Kirchengemeinderates ergeben sich aus der Grundordnung bzw. dem Leitungs- und Wahlgesetz (insbesondere den § 23 LWG) und den weiteren kirchlichen Gesetzen und Ordnungen sowie aus dieser Geschäftsordnung.

(2) Der bzw. die Vorsitzende hat Beschlüsse des Kirchengemeinderates zu beanstanden,

1. die gegen die Grundordnung oder andere kirchliche Gesetze verstoßen,
2. durch die der Kirchengemeinderat seine Befugnisse überschreitet.

(3) Sofern der Kirchengemeinderat bei seinem Beschluss verbleibt hat die bzw. der Vorsitzende unverzüglich die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrates einzuholen. Die Ausführung des Beschlusses ist bis zur Entscheidung auszusetzen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß für Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse nach § 5 bis § 7. Vor einer Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrates hat grundsätzlich der Kirchengemeinderat zu beschließen.

(5) Der bzw. dem Vorsitzenden obliegt die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören Angelegenheiten, die weder wirtschaftlich noch grundsätzlich von wesentlicher Bedeutung sind, sich im Rahmen des Haushaltsplans halten und mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren. In solchen Angelegenheiten kann die bzw. der Vorsitzende im Einzelfall bis zu einem Betrag von 1.000,00 € verfügen. Der Betrag kann durch Beschluss des Kirchengemeinderates geändert werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

(6) Der Kirchengemeinderat kann Leitungsaufgaben und Funktionen der bzw. der Vorsitzenden auf weitere Mitglieder des Kirchengemeinderates, insbesondere den Stellvertreterinnen und Stellvertretern der bzw. des Vorsitzenden übertragen.

(7) Die bzw. der Vorsitzende entscheidet mit Zustimmung der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden in eiligen Angelegenheiten, soweit eine Entscheidung des Kirchengemeinderates oder eines beschließenden Ausschusses nicht mehr rechtzeitig herbeigeführt werden kann.

§ 3 Ausschüsse

(1) Der Kirchengemeinderat bildet folgende ständige Ausschüsse:

Beschließende Ausschüsse

- a) einen Verwaltungsausschuss
- b) einen Kindergartenausschuss
- c) einen Technikausschuss

Es können weitere beschließende Ausschüsse nach Bedarf für die verschiedenen Aufgaben der Gemeindegemeinschaft gebildet werden.

2. Beratende Ausschüsse

- a) einen Mitarbeiterausschuss
- b) einen Missionsausschuss
- c) einen Gemeindeentwicklungsausschuss?

(2) Dem Verwaltungsausschuss, dem Kindergartenausschuss und dem Technikausschuss werden gemäß § 25 Abs. 2 LWG Aufgaben des Kirchengemeinderates zu selbständigen Wahrnehmung einschließlich der Beschlussfassung im Rahmen der Bestimmungen der §§ 5 bis 7 übertragen (beschließende Ausschüsse). Die Zusammensetzung der Ausschüsse richtet sich nach § 4.

(3) Die beschließenden Ausschüsse nach Absatz 1 S. 2 beraten den Kirchengemeinderat und nehmen Aufgaben der Gemeindegemeinschaft im Rahmen der Beschlüsse des Kirchengemeinderates selbständig wahr. Sie verfügen unter Beachtung der Zweckbestimmung über die ihnen vom Kirchengemeinderat zugewiesenen Mittel.

(4) Für eine zeitlich beschränkte Maßnahme (z. B. für größere Instandsetzungsmaßnahmen) kann der Kirchengemeinderat einen besonderen Ausschuss einsetzen, der als beschließender Ausschuss Aufgaben im Sinne von § 15 Abs. 2 LWG wahrnimmt.

(5) Der Beschluss des Kirchengemeinderates über Entscheidungen nach Absatz 4 oder 5 bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Kirchengemeinderates.

(6) Für die Verhandlungen und Beschlüsse der Ausschüsse gelten dieselben Bestimmungen wie für die Verhandlungen des Kirchengemeinderates. Die Ausschüsse haben bei ihren Entscheidungen die für den Kirchengemeinderat geltenden landeskirchlichen Ordnungen zu beachten.

(7) Soweit die bzw. der Vorsitzende des Kirchengemeinderates nicht stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind, können sie bzw. er an deren Sitzungen beratend teilnehmen. Entsprechendes gilt für die Stellvertretungen im Vorsitz des Kirchengemeinderates.

(8) Für die Beratung bestimmter Gegenstände der Tagesordnung können die ständigen Ausschüsse sachverständige Personen hinzuziehen. Der Kirchengemeinderat kann auf Vorschlag eines ständigen Ausschusses weitere sachverständige Gemeindeglieder zur beratenden Teilnahme in einen Ausschuss berufen.

(9) Die ständigen Ausschüsse treten mindestens vier Mal jährlich zusammen. Zu den Sitzungen wird schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung eingeladen. Von jeder Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

§ 4

Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Den beschließenden Ausschüssen gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. dem Verwaltungsausschuss mindestens zwei Mitglieder des Kirchengemeinderates sowie zwei Nichtmitglieder
2. dem Kindergartenausschuss mindestens zwei Mitglieder des Kirchengemeinderates sowie zwei Nichtmitglieder (davon eines entweder Pfarrer/in oder Diakon/in)
3. dem Technikausschuss zwei Mitglieder des Kirchengemeinderates sowie ? Nichtmitglieder

(2) Den beratenden Ausschüssen gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. dem Mitarbeiterausschuss mindestens zwei Mitglieder des Kirchengemeinderates, der Pfarrer/ die Pfarrerin oder der Diakon/ die Diakonin, sowie ? Nichtmitglieder
2. dem Missionsausschuss mindestens zwei Mitglieder des Kirchengemeinderates sowie ? Nichtmitglieder
3. dem Gemeindeentwicklungsausschuss ...

(3) Die Zahl der Mitglieder Ausschüsse wird durch den Kirchengemeinderat zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode im Rahmen des Absatzes 1 festgelegt. Soweit zwingende sachliche Gründe vorliegen, kann der Kirchengemeinderat mit der Mehrheit der Stimmen der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder die Zahl der Mitglieder eines beschließenden/ständigen Ausschusses während der Amtsperiode ändern. Die vom Kirchengemeinderat in die ständigen Ausschüsse berufenen Mitglieder müssen im Bereich der Kirchengemeinde Königsbach zur bzw. zum Kirchenältesten wählbar sein.

(4) Entsprechend dem Aufgabenkreis sollen die Ältestenkreise in den Ausschüssen angemessen vertreten sein. Der Kirchengemeinderat kann für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter bestellen.

(5) Der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz in einem ständigen Ausschuss wird an ein Mitglied des Kirchengemeinderats übertragen.

§ 5

Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses

(1) Der Verwaltungsausschuss

1. bereitet den Entwurf des Haushalts- und Stellenplans zur Beratung und Beschlussfassung zusammen mit dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderates und den Vorsitzenden der Ältestenkreise und der beschließenden Ausschüsse vor,
2. überwacht den Vollzug des Haushaltsplans in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Verwaltungs- und Serviceamt und dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderates und

der ständigen Ausschüsse.

(2) Der Verwaltungsausschuss beschließt unter Beachtung der landeskirchlichen Ordnungen sowie insbesondere des Haushalts- und Stellenplans

1. außer- und überplanmäßige Ausgaben, soweit diese durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushaltsplanes gedeckt werden können und den Betrag von 2.000 € innerhalb eines Jahres nicht überschreiten, der Betrag kann durch Beschluss des Kirchengemeinderates geändert werden, ohne dass es einer Änderung der Geschäftsordnung bedarf,
2. den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen (Vermietung, Verpachtung, Anmietung) einschließlich der Überlassung von Dienstwohnungen auf Antrag oder mit Zustimmung des betroffenen Ältestenkreises (vorbehaltlich der Regelung Nr. 3),
3. die Rahmenbedingungen, insbesondere die Höhe des Nutzungsentgeltes für die Überlassung von Räumen und Einrichtungen der Gemeindehäuser usw. an Dritte im Benehmen mit den Ältestenkreisen. Die Vergabe regeln die jeweiligen Ältestenkreise,
4. über Zuwendungen an Dritte aus sozialen Gründen bis zum Betrag von 100 € im Einzelfall, der Betrag kann durch Beschluss des Kirchengemeinderates geändert werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf,
5. die Aufstellung des Kollekten- und Opferplanes
6. über die Büroausstattung,

(3) Bei Fragen bezüglich Fundraising wird der Verwaltungsausschuss beraten durch die Fundraising-AG, der beliebig viele Nicht-Kirchengemeinderäte angehören können.

§ 6 Zuständigkeit des Kindergartenausschusses

(1) Der Kindergartenausschuss ist verantwortlich für die Kindergartenarbeit der Kirchengemeinde, die im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung und der vom Diakonischen Werk in Baden erlassenen Richtlinien und Empfehlungen geschieht.

(2) Der Kindergartenausschuss entscheidet im Rahmen des Haushalts- und Stellenplans sowie des landeskirchlichen Arbeitsrechts über die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kindertagesstätte und trifft die im Rahmen der Arbeitsverhältnisse erforderlichen Entscheidungen. Kündigung und Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Kirchengemeinderats. Die Einstellung der Leiterin bzw. die Übertragung der Funktion der Leitung der Kindertagesstätte bedarf der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Kirchengemeinderates.

(3) Die Bewirtschaftung der Mittel für den Bereich der Kindertagesstätte obliegt dem Kindergartenausschuss. Soweit durch Personalmaßnahmen Kosten entstehen können, durch die der Haushaltsansatz (bezogen auf den Anteil der Kirchengemeinde) voraussichtlich um mehr als 10% überschritten wird, bedarf diese Maßnahme der Zustimmung des Kirchengemeinderates.

(4) Der Kindergartenausschuss ist zuständig für die Bauunterhaltung und die laufende Gebäudebewirtschaftung des Kindergartens. § 7 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 7

Zuständigkeit des Technikausschusses

(1) Der Technikausschuss ist zuständig

1. für die Bauunterhaltung der Gebäude der Kirchengemeinde mit Ausnahme des Kindergartens,
2. die laufende Gebäudebewirtschaftung dieser Gebäude,
3. für die technische Ausstattung für den Bereich der Gemeindegemeinschaft.

(2) Der Technikausschuss beschließt über die Durchführung der im Haushaltsplan festgelegten Maßnahmen und bestimmt die Vorgaben für die Ausführung der Arbeiten. Gleiches gilt für kurzfristig unabdingbar notwendige Bausicherungsmaßnahmen, die nicht im Haushaltsplan berücksichtigt sind und deren Finanzierung gesichert ist.

(3) Der Technikausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs nach Absatz 1 im Einzelfall bis zu einem Betrag von 4.000 € im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel. Der Betrag kann durch Beschluss des Kirchengemeinderates geändert werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

§ 8 (9)

Vollzug der Beschlüsse der ständigen Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse teilen ihre Beschlüsse bzw. Entscheidungen in übertragenen Aufgaben der bzw. dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderates unverzüglich schriftlich mit (Sitzungsprotokoll).

(2) Die bzw. der Vorsitzende des Kirchengemeinderates stellt fest (§ 2), ob der Beschluss zu beanstanden ist und entscheidet, ob andere Gesichtspunkte es erforderlich machen, dass der Kirchengemeinderat die Angelegenheit an sich zieht (§ 10). Im Zweifelsfall entscheidet der Kirchengemeinderat. Die Durchführung des Beschlusses ist bis zu einer solchen Entscheidung auszusetzen.

(3) Den Mitgliedern des Kirchengemeinderates sind die Beschlüsse und Entscheidungen nach Absatz 1 schriftlich mitzuteilen. Das Verfahren legt der Kirchengemeinderat fest.

(4) Der Vollzug der Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse obliegt der bzw. dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderates. Dabei sind die Bestimmungen über die rechtliche Vertretung der Kirchengemeinde nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung zu beachten. Eine Delegation der Vertretungsbefugnis (Vollmacht) für bestimmte Bereiche kann im Rahmen von § 2 Abs. 6 der Satzung durch Beschluss des Kirchengemeinderates erfolgen.

§ 10

Vorbehalte des Kirchengemeinderates

(1) Der Kirchengemeinderat kann jede einem beschließenden Ausschuss oder einem Ältesten-

tenkreis übertragene Angelegenheit an sich ziehen, wenn sie für die Kirchengemeinde von besonderer Bedeutung ist.

(2) Der Kirchengemeinderat kann einen noch nicht vollzogenen Beschluss eines beschließenden Ausschusses ändern oder aufheben, wenn nachträglich wesentliche neue Gesichtspunkte aufgetreten sind oder der Beschluss die Zusammenarbeit in der Kirchengemeinde erschwert.

(3) Ein beschließender Ausschuss kann eine übertragene Angelegenheit durch Beschluss dem Kirchengemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist.

§ 11

Eigenmittel der Pfarrgemeinden

(1) Die Pfarrgemeinden erhalten entsprechend der Festsetzung des genehmigten Haushaltsplanes die für ihre örtlich anfallenden Aufgaben erforderlichen Mittel in Eigenverwaltung. Die Erfassung und Verwaltung dieser Mittel in der gemeinsamen Kassen- und Rechnungsführung der Kirchengemeinde wird dadurch nicht berührt. Die Berechtigung zur Erteilung von Kassenanordnungen liegt bei der bzw. dem Vorsitzenden des Ältestenkreises (§ 51 Abs. 7 KVHG). Eine Übertragung auf die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter ist möglich.

(2) Zu den Eigenverwaltungsmitteln gehören auch die für die Pfarrgemeinden bestimmten Opfer, Spenden und Erträge aus Gemeindefesten sowie Kollekten für die Bedürfnisse der eigenen Gemeinde.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am in Kraft

(2) Änderungen dieser Satzung bedürfen nach § 37 Abs. 6 GO der Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder des Kirchengemeinderates.

Königsbach-Stein,

Der evangelische Kirchengemeinderat Königsbach

Vorsitzende/r

Mitglied des Kirchengemeinderates